STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 12.09.2018

Betreff:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-69/5b "Englbergweg - Bereich südlich Bründl" durch Deckblatt Nr. 3 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- III. Billigungsbeschluss

Ltd. Baudirektor Johannes Doll Referent:

Von den

10

Mitgliedern waren

10

anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig					_
mit	10	gegen	0	Stimmen	beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2017 bis einschl. 22.09.2017 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-69/5b "Englbergweg - Bereich südlich Bründl" vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 - durch Deckblatt Nr. 3 vom 12.09.2018:

l. Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 22.09.2017, insgesamt 31 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

- 1. <u>Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher</u> Belange Kenntnis genommen:
- 1.1 Stadt Landshut SG Geoinformation und Vermessung mit E-Mail vom 21.08.2017
- 1.2 Stadt Landshut Bauamtliche Betriebe mit E-Mail vom 25.08.2017
- 1.3 Stadtjugendring Landshut mit Schreiben vom 29.08.2017
- 1.4 Stadt Landshut Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz mit E-Mail vom 06.09.2017
- 1.5 Stadt Landshut Tiefbauamt mit Schreiben vom 19.09.2017

Beschluss: 10:0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

- 2. <u>Anregungen haben 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:</u>
- 2.1 Stadt Landshut Referat 3 / Abteilung 2 Behindertenbeauftragter mit Benachrichtigung vom 08.08.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Aus den übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob und in welcher Weise eine barrierefreie Ausgestaltung von Gebäuden vorgesehen bzw. erforderlich ist. Gleiches gilt für eventuelle Änderungen und Anpassungen der bereits erschlossenen Verkehrswege.

Soweit bei den öffentlichen Verkehrsflächen, hier speziell die Übergänge, und Wegeverbindungen, auch zu öffentlichen Grünflächen, Anpassungen vorgenommen werden, ist auf die barrierefreie Nutzungsmöglichkeit zu achten. Das gilt auch für die barrierefreie Nutzbarkeit der Bushaltestelle.

Bei Errichtung von Gebäuden, die über mehr als zwei Wohnungen verfügen, ist dringend darauf zu achten, dass die Wohnungen mindestens einer Etage barrierefrei erreichbar sind. Die Barrierefreiheit muss in diesem Fall für jede Wohneinheit auf der Etage auch für die Wohn- und Schlafräume, der Toilette, des Bades, der Küche oder Kochnische sowie den Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine gegeben sein.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das vorliegende Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan sieht Einzelhäuser mit 2 Wohneinheiten vor. Die Barrierefreiheit kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht abschließend geregelt werden. Die getroffenen Festsetzungen lassen jedoch die barrierefreie Errichtung der Häuser zu sofern dies erforderlich sein sollte.

Der Bereich der Bushaltestelle ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Somit kann im Rahmen dieses Verfahrens die Bestandssituation im Hinblick auf eine barrierefreie Nutzbarkeit hin nicht modifiziert werden.

2.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr - mit E-Mail vom 09.08.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wegen der Länge und Breite der Dr.-Hiereth-Straße ist zu prüfen, ob im Zuge der Erschließung die straßenbegleitete Grünfläche am südwestlichen Ende der Fl.Nr.228/19, so ertüchtigt werden kann, dass eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge entsteht.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Belange der Feuerwehr sind grundsätzlich in der Begründung unter Punkt 4.5.4 berücksichtigt.

Darüber hin aus ist in der rechtskräftigen Bebauungsplanung bereits eine Wendeanlage für ein dreiachsiges Müllfahrzeug berücksichtigt und auch baulich umgesetzt. Nach Rücksprache mit der Fachstelle kann im Ergebnis festgestellt werden, dass sie auch als Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend ist.

2.3 Bayernwerk Netz GmbH mit Benachrichtigung vom 10.08.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem obengenannten Vorhaben besteht unser Einverständnis da keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH betroffen sind.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt - mit Schreiben vom 14.08.2017

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut mit Schreiben vom 21.08.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Um nachbarschaftliche Konflikte mit den Bewirtschaftern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden empfehlen wir, die privaten Grundstücksgrenzen nicht direkt an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzen zu lassen. Im Zuge der Umwelt- und Grünordnungsplanung könnte zum Beispiel ein öffentlicher Grünstreifen zwischen den Bauparzellen und den landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch Bewuchs (auch auf öffentlichen Flächen) nicht in Ihrer Funktion und Bewirtschaftung eingeschränkt werden sollten. Damit sich eine Gehölzpflanzung langfristig frei entfalten kann, empfehlen wir einen Grenzabstand von 4 m.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Belange der Fachstelle wurden bereits im Rahmen der Ausarbeitung der rechtskräftigen Bauleitplanung für diesen Bereich berücksichtigt, indem zwischen den Baugrundstücken und den landwirtschaftlichen Flächen eine Ortsrandgestaltung durch eine vier Meter breite nicht einzäunbare private Grünfläche mit Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Landshut sowie ein drei Meter breiter öffentlicher Fußweg festgesetzt sind. Diese Festsetzungen wurden in das vorliegende Deckblatt zum Bebauungsplan übernommen und sind in der Begründung unter Punkt 4.4 (Grünordnerische Festsetzungen) und unter Punkt 7 (Landwirtschaftliche Immissionen) berücksichtigt. Dadurch ist dem Anliegen der Fachbehörde hinreichend Rechnung getragen.

2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut mit Schreiben vom 23.08.2017

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 04.08.2017 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen,

dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Belange der Fachstelle wurden bei der Überarbeitung der Unterlagen in der Begründung unter Punkt 4.5.3 berücksichtigt.

Weiterhin wurde die vorliegende Deckblattplanung überprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Hausanschlussleitungen der Fachstelle im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen zumindest zum Teil in ihrer Lage zu verschieben sind und ein zusätzlicher Anschluss zu ergänzen ist. Dies wurde in der Begründung entsprechend dargestellt.

2.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München mit Schreiben vom 29.08.2017

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-2-7438-0023 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.blfd.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Zusätzlich weisen wir bei Verwendung eines Geoinformationssystems auf die Möglichkeit zur Nutzung unseres WMS-Dienstes hin: http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/anwendungen/suche?4&q=denkmal Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkréte Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Bodendenkmal "D-2-7438-0023 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" wurde nachrichtlich in die Darstellungen des Deckblattes übernommen. Die von der Fachstelle übermittelten Inhalte der Stellungnahme wurden in die Begrünung unter Punkt 9 eingearbeitet. Somit wurden die Belange des Denkmalschutzes hinreichend berücksichtigt.

2.8 Stadt Landshut - Straßenverkehrsamt - mit Benachrichtigung vom 29.08.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Keine Einwände gegen die Planung seitens des Straßenverkehrsamtes.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Bayerischer Bauernverband, Landshut mit E-Mail vom 07.09.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wir haben Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Stadtwerke Landshut - Netze - mit Schreiben vom 08.09.2017

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Fernwärme / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser

Es liegen keine Einwände vor.

Abwassser

Die Dr.-Hiereth-Straße ist bereits durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen, an dessen Tiefpunkt das Schmutzwasser aufgrund der örtlichen Geländeverhältnisse mittels einer Pumpanlage auf dem Flurst. 228/15 in das Kanalnetz im Englbergweg gefördert werden muss.

Es wird nur das anfallende Schmutzwasser aus den Grundstücken übernommen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Privatflächen ist und wird kein Niederschlagswasserkanal vorgesehen, da eine Ableitung im Freispiegel zum bestehenden Kanalnetz nicht möglich ist.

Deshalb wird hiermit festgesetzt, dass die im Umgriff des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke kein Einleitungsrecht für Niederschlagswasser erhalten. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser von Privatflächen ist eigenverantwortlich auf den jeweiligen Grundstücken in Abstimmung mit den wasserwirtschaftlich zuständigen Ämtern zu versickern.

Das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird vom Straßenbaulastträger (hier Tiefbauamt der Stadt Landshut) eigenverantwortlich abgeleitet und vor Ort versickert.

Weiterhin ist Folgendes zu ergänzen:

"Die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in die Kanalisation per Notüberlauf ist ebenfalls unzulässig."

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Textpassage bzgl. der Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage wurde unter Punkt E "Hinweise zur Grünordnung" in den Textteil des vorliegenden Deckblattes eingearbeitet und weiterhin in der Begründung unter Punkt 4.5.2 (Ver- und Entsorgungsanlangen) berücksichtigt. Der Stellungnahme der Fachstelle ist somit Rechnung getragen.

2.11 Regierung von Niederbayern, Landshut mit E-Mail vom 19.09.2017

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-69/5b "Englbergweg - Bereich südlich Bründl", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sechs Einzelhäusern zu ermöglichen.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung nicht entgegen.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München mit E-Mail vom 21.09.2017

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.08.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine

Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Fachstelle verkennt, dass sie als sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB verpflichtet ist, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Sie hat Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind – und dazu gehören zweifelsfrei Auskünfte über den vorhandenen Leitungsbestand – zur Verfügung zu stellen.

Nachdem die Fachstelle im Rahmen der Fachstellenbeteiligung keine Auskunft über die Lage ihrer Telekommunikationsanlagen gab bleibt unklar, inwieweit die Leitungen von der Deckblattänderung berührt werden.

Die Belange der Fachstelle wurden bei der Überarbeitung der Unterlagen in der Begründung unter Punkt 4.5.3 berücksichtigt.

2.13 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 22.09.2017

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Vom Grundsatz her stimmen wir der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 3 zu.

Zu beachten ist, dass Festsetzungen getroffen werden, welche die Abstützung des Geländes zum Inhalt haben. Auffüllungen, welche Abstützungen an der Grenze zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hin, also zur freien Landschaft hin, bedingen, sind zu untersagen. Ebenso ist die Verwendung von Gabionen und von vermeintlich pflegeleichten, aber optische nicht ansprechenden Schotterflächen durch geeignete Festsetzungen auszuschließen. Der Übergang zur freien Landschaft ist mit dem natürlichen Geländeverlauf und einheimischer Bepflanzung zu erstellen.

Beschluss: 10:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Belange der Fachstelle sind bereits durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 08-69/5b "Englbergweg – Bereich südlich Bründl) inhaltlich durch die Festsetzungen 9.2.1 "Private Grünflächen nicht eingefriedet" und 9.5 "Geländemodellierung" abgedeckt, die gemäß entsprechendem Eintrag auf dem vorliegenden Deckblatt weiterhin Gültigkeit haben.

Durch einen Verweis auf die Pflanzliste wird auf dem vorliegenden Deckblatt die Verwendung von einheimischer Bepflanzung hingewiesen. Weiterhin wurden die Belange der Fachstelle in der Begründung unter Punkt 4.4 (Grünordnerische Festsetzungen) berücksichtigt.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen der gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführten Unterrichtung der Öffentlichkeit sind folgende Äußerungen vorgebracht worden:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10:0

III. Billigungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 3 vom 26.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/5b vom 12.01.1996 i.d.F. vom 16.07.1999 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 - wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und durch die Behandlung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 12.09.2018 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/5b ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 10:0

Landshut, den 12.09.2018 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister